

Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch das IT-Produkt „KBA 18“

für:

Scholz Systemprogrammierung GmbH, Großhansdorf

erstellt von:

<p>Andreas Bethke Dipl. Inf. (FH) Beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (technisch)</p> <p>Papenbergallee 34 25548 Kellinghusen tel 04822 - 37 89 05 fax 04822 - 37 89 04 mob 0179 - 321 97 88 email bethke@datenschutz-guetesiegel.sh</p>	<p>Stephan Hansen-Oest Rechtsanwalt Beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich)</p> <p>Neustadt 56 24939 Flensburg tel 0461 - 90 91 356 fax 0461 - 90 91 357 mob 0176 - 23 22 71 76 email sh@hansen-oest.com</p>
---	---

Stand:
08.07.2011

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
B. Zeitpunkt der Prüfung.....	3
C. Änderungen des Produktes.....	3
D. Datenschutzrechtliche Bewertung	3
E. Zusammenfassung.....	5

A. Einleitung

Der Produkthersteller hat am 02.07.2007 eine Zertifizierung für seine Software "KBA18" erhalten. Eine Rezertifizierung erfolgte zum 13.07.2009. Die Zertifizierung läuft aufgrund der Befristung zum 13.07.2011 demnächst ab. Der Produkthersteller hat in der Zwischenzeit keine Änderungen an dem Verfahren vorgenommen. Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Scholz Systemprogrammierung GmbH das Verfahren "KBA18" für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung des Produktes erfolgte in der Zeit vom 20.06.2011 bis zum 01.07.2011.

C. Änderungen des Produktes

Der Produkthersteller hat glaubhaft dargelegt, dass keinerlei technische Änderungen an dem Produkt vorgenommen wurden. Weder die Hardware noch die Software wurde in den letzten 4 Jahren verändert.

Es hat insbesondere keine Änderungen des Produktes gegeben, die die neuen Ausweisfunktionen, die im § 18 des Personalausweisgesetzes (PersAuswG) vorgesehen sind, betreffen.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

Seit der letzten Rezertifizierung hat es eine Änderung des PersAuswG gegeben, die nun auch Möglichkeiten eines elektronischen Identitätsnachweises beinhalten. Etwaige neue rechtliche Anforderungen für die Nutzung des EU-Führerscheines hat es seit der Rezertifizierung nicht gegeben, so dass hier keine neue rechtliche

Bewertung erforderlich ist.

Außerdem wurde die Struktur des Gesetzes erheblich geändert. Für die datenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der Rezertifizierung ist jedoch entscheidend gewesen, ob die Neuregelungen auch die juristische Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit des Produktes betreffen bzw. sich darauf auswirken.

Auch wenn die einschlägigen Regelungen jetzt in anderen Paragraphen des Gesetzes zu finden sind, haben sich wesentliche Anforderungen nicht geändert. Für den Einsatz des Personalausweises im öffentlichen Bereich für zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden sind jetzt die §§ 15 - 17 PersAuswG einschlägig. Im nichtöffentlichen Bereich und für öffentliche Stellen, die nicht zur Identitätsfeststellung berechnigt sind, sind die Anforderungen nun in den §§ 18 - 20 PersAuswG geregelt.

Da bei der Nutzung des Produktes "KBA18" keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten erfolgt, die auf dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des "neuen" Personalausweises beruhen, sind die entsprechenden Regelungen für die Nutzung dieser Daten durch § 17 - 19 PersAuswG nicht anwendbar.

Für eine sonstige Nutzung des Personalausweises als Identitätsnachweis bzw. wie im vorliegenden Fall als Legitimationspapier ist § 20 PersAuswG die einschlägige Rechtsgrundlage.

Nach § 20 Abs. 1 PersAuswG kann der Inhaber den Personalausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.

Außerdem darf der Ausweis nach § 20 Abs. 2 PersAuswG nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten und auch nicht zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

Etwaige Seriennummern, Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale dürfen nach § 20 Abs. 3 PersAuswG nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

Beim Einsatz des Produktes "KBA18" werden die Anforderungen des § 20 PersAuswG in vollem Umfang eingehalten. Eine automatisierte Speicherung der Daten findet nicht statt. Die Daten werden schon nicht "gespeichert", eine "Speicherung" im datenschutzrechtlichen Sinne ist nicht gegeben. Diesbezüglich wird auf die nachwievor geltenden Ausführungen im Erstgutachten verwiesen.

Auch werden die Daten des Personalausweises nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet.

Schließlich werden weder Seriennummern, noch Sperrkennwörter oder Sperrmerkmale beim Einsatz des Produktes erhoben, verarbeitet oder genutzt.

E. Zusammenfassung

Das Produkt "KBA18" der Scholz Systemprogrammierung GmbH lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten. Gegen eine Rezertifizierung bestehen keine Bedenken. Die neuen Anforderungen des PersAuswG werden beim Einsatz des Produktes vollständig eingehalten.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 01.07.2011

Flensburg, den 01.07.2011

Andreas Bethke

Stephan Hansen-Oest